



Wir, das Kernteam der Bürgerinitiative „Keine Deponie in Langwedel“ (im Weiteren als BI bezeichnet), machen hiermit unsere Einwände zu den veröffentlichten Planungsunterlagen „Raumordnungsverfahren Deponie an der B 76 Gammelby/Kosel“ geltend. Die BI beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Betrachtung von Aspekten, die den Alternativstandort Langwedel betreffen.

Die Mitglieder des Kernteams sind als Einwohner Langwedels zwar in unterschiedlichem Maße, jedoch individuell von allen im Folgenden aufgeführten Darstellungen direkt betroffen.

Der Antragsteller wurde durch das Festlegungsprotokoll vom 20.11.2021 zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens zu folgenden Prüfungen und Darstellungen aufgefordert:

- a. „die von der Vorhabenträgerin genannten Standortoptionen sowie ernsthaften in Betracht kommende Standortalternativen“ zu prüfen
- b. „ob die benannten Standortalternativen weiter in dem beschriebenen Umfang geprüft werden sollen oder weitere Alternativen aufzuzeigen sind“
- c. „Ausschlusskriterien für die jeweiligen Standorte zu benennen“
- d. Beantwortung der Frage, „warum auch in diesem Falle der Standort Augustenhof keiner vertiefenden Prüfung unterzogen werden soll“
- e. „Insbesondere das Tatbestandsmerkmal der Ernsthaftigkeit der Standortalternative Langwedel detailliert auszuführen“

Die BI bewertet die veröffentlichten Planungsunterlagen so, dass den allgemeinen Anforderungen an ein solches Verfahren sowie den spezifischen Anforderungen des Festlegungsprotokolls zumindest in Teilen nicht hinreichend nachgekommen wurde und insbesondere der mögliche Standort Langwedel *nicht* mit der nötigen Gründlichkeit geprüft wurde.

Zwar favorisiert der Antragsteller in seiner abschließenden Bewertung den Alternativstandort Langwedel nicht, hält ihn aber mit Einschränkungen für geeignet. Dieser Einschätzung widerspricht die BI nachdrücklich, denn in seiner Begründung zur abgestuften Eignung möglicher Alternativstandorte zu Gammelby/Kosel berücksichtigt er die spezifischen Gegebenheiten Langwedels nicht ausreichend. Hätte er es getan, wäre er zur Bewertung gekommen, dass Langwedel als Alternativstandort überhaupt nicht in Betracht kommt. Die BI begründet ihre Auffassung wie folgt:

1. Fehlender spezifischer Bedarfsnachweis

Der Antragsteller geht in seiner einleitenden Darstellung des Erläuterungsberichts (im Weiteren EB benannt) in Nr. 1 von der Notwendigkeit aus, dass im Landkreis Rendsburg-Eckernförde eine Deponie errichtet werden müsse. Der Bedarfsnachweis einer DK-1-Deponie im Landkreis ist aus den folgenden Gründen aus Sicht der BI nicht hinreichend unterlegt:

- a. Die „Abschätzung des künftigen Bedarfs an Deponiekapazitäten in Schleswig-Holstein“, durch OETJEN-DEHNE & PARTNER UMWELT- UND ENERGIE-CONSULT GMBH (2014) ist veraltet.
- b. Auch der gemeinsame Abfallwirtschaftsplan von Hamburg und Schleswig-Holstein 2019 (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG & MELUND 2020) ist nicht mehr besonders aktuell und ignoriert zudem alle Abfallströme aus Schleswig-Holstein und der Hansestadt Hamburg in andere Bundesländer.





c. Die aus diesen Grundlagen abgeleiteten, übergeordneten Aussagen sieht auch das [MELUND in seiner Hilfestellung](#) als unzureichenden Bedarfsnachweis an und fordert zusätzlich:

- Eine regionale und abfallspezifische Individualisierung
- Angaben zur derzeitigen Herkunft und Entsorgung der DK1-Abfälle
- Beschreibung des potenziellen Einzugsgebietes, auch um die Minimierung der Transportentfernungen zu gewährleisten

Der spezifische Bedarf im Sinne des § 35 Absatz 2 und 3 KrWG im Landkreis wie auch in Langwedel ergibt sich uns somit nicht. Aus den beigebrachten Unterlagen sind die derzeitigen Abfallströme und Erfüllung der genannten Anforderungen nicht ausreichend ersichtlich.

2. Berücksichtigung der Genehmigungsunterlagen des Kieswerks Langwedel zwingend erforderlich

Mit dem gemeinsamen Erlass der obersten Naturschutz-, Wasserschutz-, Bodenschutz- und Abfallentsorgungsbehörden des Landes Schleswig-Holstein vom 14.10.2003 sind alle diesbezüglichen beim Kiesabbau und der Verfüllung von Abgrabungen zu berücksichtigenden Anforderungen enthalten.

Es ist zu hinterfragen, ob für den Standort Langwedel die von der Betreiberin des Kieswerkes und von den Behörden zu beachtenden Anforderungen für den Kiesabbau und deren Verfüllung beachtet wurden. Die seinerzeit erteilten Genehmigungen für den Kiesabbau sind dahingehend zu überprüfen, ob die Auflagen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Genehmigung eingehalten wurden. Hierbei geht es insbesondere um den Abbau der oberflächennahen Bodenschätze hinsichtlich des Naturschutzgesetzes und des Wasserrechtes und bei der Verfüllung der Abgrabungen zusätzlich um das Abfall- und Bodenschutzrecht.

Nach unserem Kenntnisstand liegen die damaligen Genehmigungsunterlagen trotz Anforderung weiterhin nicht vor. In den eingereichten Unterlagen wird dieser Umstand an keiner Stelle erwähnt oder berücksichtigt. Uns ist nicht verständlich warum die Unterlagen nicht auffindbar sind und somit möglicherweise gegen gesetzliche Aufbewahrungspflichten verstoßen wird. Analog anderer Standorte ist die Zulässigkeit hinsichtlich bestehender Verträge und Genehmigungen auch am Standort Langwedel mit dem gleichen Maßstab zu prüfen.

3. Anforderung des Standortvergleichs gemäß Festlegungsprotokoll unvollständig erfüllt

Der Antragssteller beleuchtet, wie im Festlegungsprotokoll gefordert, unterschiedliche Standorte. Im Vergleich zu den vorherigen Unterlagen verbleiben die Standorte Gammelby und Langwedel als ernsthafteste Alternativen im Sinne des Raumordnungsgesetzes.

Der Antragssteller nennt bereits zuvor dargelegte Ausschlusskriterien für einige Standorte. Der Aufforderung, weitergehende substantielle Begründungen und Darlegungen für den Ausschluss der anderen Standorte (u.a. Augustenhof) vorzulegen, ist der Antragssteller unseres Erachtens nicht nachgekommen und wiederholt lediglich die bereits zuvor erbrachten Argumente. Eine intensive Analyse der Standortalternativen neben Langwedel und Gammelby ist somit nicht erfolgt, da abgesehen von der Bewertungsmatrix lediglich auf die bereits zuvor benannten Ausschlusskriterien referenziert wird.





Ebenfalls ist aus diesem Vorgehen die Frage unbeantwortet bzw. unbegründet, ob „weitere Alternativen aufzuzeigen sind“. Das Raumordnungsgesetz (ROG) gibt in § 15 jedoch ausdrücklich vor, eine überörtliche Betrachtung der Raumverträglichkeit eines Vorhabens vorzunehmen – die Grenzen von Landkreisen spielen dafür ebenso wenig eine Rolle wie die Eigentumsverhältnisse möglicherweise geeigneter Flächen. Die lediglich punktuelle Betrachtung des Antragstellers einiger weniger in seinem Eigentum stehende Flächen im Landkreis RD/ECK ist nach Auffassung der BI zu kleinteilig und greift viel zu kurz.

Auf Basis des Kernergebnisses auf S. 18 des EB „aus technischer Sicht für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie potentiell geeignet, weist voraussichtlich jedoch verschiedene naturschutz- und umweltfachliche Restriktion auf.“ ergibt sich aus Sicht der BI nicht das im Festlegungsprotokoll geforderte „Tatbestandsmerkmal der Ernsthaftigkeit der Standortalternative Langwedel detailliert auszuführen“.

4. Schutzgut Wasser stellt Ausschlusskriterium für Langwedel dar

In Nr. 3.3.1 des Erläuterungsberichts legt der Antragsteller dar, welche technischen Maßnahmen zur Abdichtung einer Deponiefläche er zu ergreifen gedenkt. Dabei beschreibt er die Wirkung der Abdichtung mit den Worten: „dass es zu keinen wesentlichen Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen kann“. Diese Bewertung hält die BI für eine deutliche Fehleinschätzung:

4.1. Ausschlusskriterium mögliche Verschlechterung der Trinkwasserqualität

Der Antragsteller führt auf S. 10 des EB aus: „Durch die Basisabdichtung der Deponie, den ausreichenden Abstand der Basisdichtung (KDB) vom höchstmöglichen Grundwasserstand (mind. 1 m) sowie der gezielten Sickerwasserfassung wird sichergestellt, dass es zu keinen wesentlichen Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen kann.“ Im Gegensatz wird auf S. 30 ausgeführt, dass sich Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität „voraussichtlich“ vermeiden lassen. Die Vermeidung von lediglich nur wesentlichen Veränderungen oder Beeinträchtigungen ist bezüglich Langwedel deutlich zu wenig.

Das [Bundesverwaltungsgericht stellt mit seinem Urteil vom 18.10.1991 \(7C 2.91\)](#) fest, „daß andernfalls entgegen den Vorstellungen des Abfallgesetzes praktisch kaum noch Deponien zugelassen werden könnten, weil bei diesen Anlagen zumindest langfristig eine Gefährdung des Grundwassers durch Sickerwässer kaum jemals mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könnte.“ Dem Besorgnisgrundsatz im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (Vgl. u. a §34 Abs. 1 ff.) folgend, müssen die Anforderung an die Unwahrscheinlichkeit ein Schadenseintritts Standort Langwedel aufgrund der größeren und folgenschwereren Schäden auf die Trinkwasserversorgung auch höher ausfallen. Auf diesen Umstand geht der Antragssteller nicht ein und kommt dem Besorgnisgrundsatz in einer undifferenzierten Betrachtungsweise nicht nach. Die Annahme des Antragstellers ist also falsch, seine im Weiteren vorgestellten Maßnahmen zur Abdichtung der Deponiefläche gegenüber dem Grundwasser seien ausreichend. Es ist nämlich zu wenig, nur wesentliche Veränderungen zu verhindern - vielmehr müssen Veränderungen vollständig ausgeschlossen sein. Genau diese Gewähr liefern die vorgestellten Maßnahmen nicht. Somit besteht insbesondere bezogen auf Langwedel ein unangemessen hohes Risiko, dass die Trinkwasserqualität in den Langwedeler Brunnen Schaden nimmt. Dies ist bezogen auf Langwedel ein Ausschlusskriterium.





4.2. Ausschlusskriterium nicht prognostizierbarer Rückgang der Trinkwassermenge

Zweitens ist ein weiterer wesentlicher Aspekt nicht hinreichend berücksichtigt worden: Durch die Bodenversiegelung steht die Deponiefläche für auftreffendes Oberflächenwasser nicht mehr als Sickerfläche zur Verfügung. Das Oberflächenwasser wird durch Gräben und Rohrleitungen in ein ebenfalls abgedichtetes Sammelbecken an anderer Stelle abgeleitet. Diese Veränderung der natürlichen Sickerhältnisse kann dazu führen, dass die Grundwasserreservoirs in der näheren Umgebung nicht mehr ausreichend nachfließendes Wasser erhalten und der Grundwasserpegel mindestens in Deponienähe sinkt. Dazu formuliert der Antragsteller auf S. 30 des EB zur Gefahr einer verringerten Grundwasserneubildung: „Am Standort Langwedel ist dieses mit der gegebenen Datengrundlage nicht sicher zu prognostizieren.“ Eine mögliche Einschränkung der Grundwasserneubildung kann dramatische Folgen für die Langwedeler Brunnenanlagen haben: Es ist nicht auszuschließen, dass insbesondere die oberflächennahen Brunnen trockenfallen! Deren private Betreiber wären dann gezwungen, neue Brunnen anzulegen. Ob dies jedoch überhaupt noch an den jetzigen Standorten machbar sein würde, müsste im Einzelfall betrachtet werden. Möglicherweise könnten viele Nutzer sogar gezwungen sein, sich über neu zu schaffende Versorgungsleitungen und Pumpsysteme aus Brunnen an anderen Stellen mit Trinkwasser zu versorgen. Die in einem solchen Fall entstehenden erheblichen Kosten müssten von den Betroffenen aus eigener Tasche beglichen werden. Auch die Dauer des zeitlichen Entzuges der Grundversorgung mit Trinkwasser wäre nicht abschätzbar. Das wäre aus Sicht der BI unzumutbar und stellt ebenfalls aufgrund der mangelnden Prognose ein Ausschlusskriterium dar.

4.3. Ungeeignete hydrogeologische Verhältnisse nicht ausreichend betrachtet

Drittens führt der Antragsteller in Nr. 4.4 seines EB aus: „Die hydrogeologischen Verhältnisse hingegen sind für diesen Standort eher unbefriedigend, da im Bereich der Grubensohle bereichsweise noch wasserführende Sande anstehen.“ Leider gehen die Planungsunterlagen gar nicht weiter auf die Frage ein, wie sich die Bodenlast durch die verdichtete Aufschüttung einer 17 m hohen Hügeldeponie auf die Grundwasserführung unterhalb der Deponie auswirkt. Veränderungen des Grundwasserflusses sind keineswegs auszuschließen, wenn sie nicht sogar zwangsläufig eintreten. Damit entstünden unabsehbare Folgen für die Nutzbarkeit der Langwedeler Brunnen und die Trinkwasserversorgung der Bürger.

Bei der hydrogeologischen Untersuchung am Standort Langwedel, vorgenommen von der Fa. ALKO, wurden lediglich die oberflächennahen Grundwasserverhältnisse geprüft. Langwedeler Brunnen werden jedoch nur zu einem Teil aus dieser Bodenschicht versorgt (1. Grundwasserleiter). Viele Brunnen werden auch aus tieferen Grundwasserregionen gespeist (2. Grundwasserleiter). Welche Auswirkungen sich für diese Bodenschicht einstellen könnten, wurde gar nicht erhoben. Auch die Fließrichtungen der Grundwasserleiter beider Ebenen wurden nicht geprüft, was aber notwendig wäre, um die Auswirkungen auf die Langwedeler Brunnen genauer abschätzen zu können.

Der Bericht zur hydrogeologischen Untersuchung der Fa. ALKO kommt zu folgender abschließender Bewertung: „Im Fazit ist der untersuchte Standort kein idealer Standort für die Einrichtung einer





Deponie, da die hierfür ggf. in Frage kommenden südlichen Flurstücke des ehemaligen Abbaubereiches Langwedel nur mit erheblichem vorherigen Aufwand nutzbar wären.“ In seiner Bewertungsmatrix fasst der Antragsteller auf S. 24 des EB seine Bewertung mit den Worten zusammen, „Auswirkung auf benachbarte Gewässer und Grundwasser vermeidbar.“ Leider ist aber nicht konkret dargelegt, welche Maßnahmen zu ergreifen wären und wie ausgeschlossen werden kann, dass diese Maßnahmen an anderer Stelle unerwünschte Folgewirkungen entfalten.

4.4. Gesamteinwertung des Raumkonflikts Wassers nicht nachvollziehbar

Daher ist nicht nachvollziehbar, weshalb trotz dieser Fakten für den Standort Langwedel auf S. 26 eine dem Alternativstandort B 76 gleichwertige lediglich mittlere Beeinträchtigung attestiert wurde. Diese Bewertung steht auch im Widerspruch zur späteren Bewertung des gleichen Themas auf S. 34, wo eine starke Beeinträchtigung zum Schutzgut Wasser festgelegt ist.

Doch auch das ist aus Sicht der BI noch zu wenig: Die beschriebene Unabsehbarkeit von Störungen der Trinkwasserqualität und -versorgung bewertet die BI als Ausschlusskriterium für den Standort Langwedel!

5. Schutzgut Mensch aufgrund geringer Abstände in Langwedel unzureichend berücksichtigt

Zum Schutzgut Mensch geht der Antragsteller neben den Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung auf Staub-, Schadstoff- und Lärmimmissionen ein. Er kommt auf S. 21 der Bewertungsmatrix zu dem Ergebnis: „Lärm-, Abgas- und Staubimmissionen können voraussichtlich unterhalb der Grenzwerte von TA Lärm, TA Luft und BImSchV gehalten werden.“ Das bewertet die BI gänzlich anders:

5.1. Beeinträchtigungen durch Staubimmissionen unzureichend dargestellt

Als Maßnahme zur Vermeidung von Staubimmissionen trägt der Antragsteller in der Anlage A der Planungsunterlagen vor, die Zufahrt und die Arbeitsflächen auf der Deponie würden befeuchtet werden. Es ist nach Auffassung der BI jedoch völlig lebensfremd, dass sich damit Staubimmission wirksam verhindern lässt.

Der Bauschutt wird in offenen Lkws transportiert, wobei selbstverständlich durch Oberflächen- und Fahrtwind Staub aus dem Transportgut gerissen wird – und zwar auch in der Ortsdurchfahrt Langwedel. Der Staub wird sich auf die Häuser, die Fahrzeuge und die Gärten an der Ortsdurchfahrt legen und die Wohnqualität, den Freizeitwert von Gärten und die Verwendung von Nutzpflanzen beeinträchtigen. Nicht unterschätzt werden sollte auch die Wirkung der Luftverwirbelungen in Deponienähe durch den An- und Abflug großer Hubschrauber, die auf dem unmittelbar angrenzenden Übungsgelände der Bundeswehr regelmäßig Start- und Landeübungen durchführen.

Eine Befeuchtung lediglich der Zufahrt und der jeweiligen Arbeitsflächen entfaltet nur punktuell Wirkung, und das auch nur zeitlich begrenzt. Die Befeuchtung wird durch Sonneneinstrahlung und Wind schnell verdunsten. Eine durchgehende und großflächige Befeuchtung wird der Betreiber





ganz gewiss nicht durchführen – sie wäre zu teuer und mit Blick auf den Verbrauch der Ressource Wasser auch ökologisch völlig unangemessen.

Das Argument des Antragstellers, die vorherrschende Windrichtung führe aufgewirbelten Staub von den bewohnten Flächen weg, mag zwar einerseits zutreffen, macht aber andererseits zweierlei deutlich: Erstens ist es das Eingeständnis, dass - wie von der BI erwartet - trotz der Gegenmaßnahmen Staub abgetragen und in der Umgebung verteilt werden wird. Zweitens macht das Adjektiv „vorherrschend“ klar, dass der Wind sehr wohl immer wieder mal aus anderen Richtungen weht und den Staub zumindest zeitweise direkt in die unmittelbar benachbarten Flächen treibt, wo er Menschen, Tiere und Pflanzen beeinträchtigt.

5.2. Unangemessene Beeinträchtigungen durch Lärmentwicklung wahrscheinlich

Zur Lärmentwicklung durch an- und abfahrende Lkws sowie Arbeitsmaschinen auf dem Deponiegelände führt der Antragsteller in der Matrix auf S. 22 des EB aus, dass die Vorgaben der BImSchVO und der dazu ergangenen TA-Lärm „voraussichtlich unterhalb der Grenzwerte gehalten werden“ können. In der Anlage B der Planungsunterlagen heißt es zur Frage der Lärmentwicklung: „Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass an beiden Standorten die Anforderungen der TA Lärm für den regulären Tagesbetrieb durch geeignete Maßnahmen eingehalten werden können.“ Diese Annahme ist reine Spekulation. Erhebungen gem. Nr. 3 der TA -Lärm und der Nr. A 1.2. des Anhangs sind bislang noch nicht erfolgt. Wie die Maßnahmen zur Lärmreduktion aussehen könnten, bleibt ebenso unbeantwortet wie die Frage, ob sie an diesem exponierten Standort (Hügeldeponie!) überhaupt tatsächlich die gewünschte Wirkung entfalten können. Die BI erwartet, dass dieser Aspekt schon im Rahmen des ROV mit aller Gründlichkeit erhoben wird und dabei die Grundsätze aus Nr. A 1.2. des Anhangs der TA-Lärm zu den Messbedingungen eingehalten werden. Erst wenn solche Ergebnisse nachprüfbar vorliegen, kann der Grad des Raumkonflikts kategorisiert werden. U.U. ist die Einstufung mit „mittlerer Raumkonflikt“ (S. 22 und 31 des EB) nämlich zu gering.

5.3. Aussagen zur Luftbelastung ohne valide Grundlage erfolgt

Auch zur Frage der Luftbelastung durch Abgase an- und abfahrender Lkws und aus dem Betrieb von Maschinen auf der Deponie legt der Antragsteller keine Ergebnisse von Messungen, nicht einmal fiktive Berechnungen vor, sondern führt auf S. 31 in der Matrix des EB nur lapidar aus, die Vorgaben der TA-Luft würden eingehalten werden. Auch hier bleibt offen, wie das sichergestellt werden soll.

5.4. Auswirkungen der Lichtimmissionen nur mit rudimentärer Darstellung

Die Planungsunterlagen erwähnen Lichtimmissionen auf S. 32 des EB nur am Rande. Es ist jedoch zu erwarten, dass Arbeiten auf der Deponie zumindest in der dunklen Jahreshälfte nur unter künstlicher Beleuchtung erheblichen Ausmaßes erfolgen können. Es muss zum einen genau geprüft werden, welche Störungen für Insekten und Vögel dadurch entstehen. Zum anderen muss auch die Lichtbelästigung der Wohngebiete betrachtet werden, denn immerhin wird das Deponiegelände mit 17 m Höhe gegenüber dem Umgebungsniveau die weit und breit höchste Erhebung in Nähe





der Wohngebiete Langwedels sein. Natürliche Lichtbarrieren gibt es dort nicht, so dass die angrenzenden Wohngebiete von der Lichtabstrahlung betroffen sein dürften.

6. Raumkategorie Tourismus und Erholung berücksichtigt direkte Nähe des touristischen Angebots unzureichend

Zur Auswirkung auf die Parameter „Tourismus und Erholung“ führt der Antragsteller auf S. 23 aus, am Standort B 76 und am Standort Langwedel sei gleichwertig ein mittlerer Raumkonflikt zu erwarten. Diese Einstufung wird dem Standort Langwedel nicht annähernd gerecht:

Der Umfang und die Vielfalt des touristischen Angebots in der direkten Umgebung ist in Langwedel deutlich höher als am Standort B 76, z.B. gibt es hier mehrere Seen, Badestellen und Campingplätze. Allein schon der Vergleich der Flächen der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung macht den Unterschied deutlich: Das Untersuchungsgebiet am Standort Langwedel ist mit 712 ha mehr als elfmal größer als das am Standort B 76 (62 ha)! Langwedel ist zudem Bestandteil des Naturparks Westensee und hat damit einen hohen Anspruch an den Erholungswert und die Attraktivität für den Tourismus zu erfüllen. Mit einer Deponie im Dorf würde Langwedel diesen Anforderungen nicht mehr gerecht.

Von besonderer Bedeutung ist das Wochenendhausgebiet am Brahmsee: Die ersten Häuser liegen nur rund 200 Meter und damit weniger als der in der TA Siedlungsabfall vorgegebene Schutzabstand von 300 Meter zum geplanten Standort entfernt und hätte in jeder Hinsicht besonders stark unter den Auswirkungen der Deponie und ihrem Betrieb zu leiden. Rund 80 Grundstücke gehören zu dieser Siedlung, viele Häuser sind die einzigen Wohnsitze der Eigentümer. Der herausgehobene Erholungscharakter dieser Wohnlage wäre erheblich beeinträchtigt. Es ist davon auszugehen, dass die Grundstücke angesichts der unmittelbaren Nachbarschaft zur Deponie erheblich an Wert verlieren. Für viele Eigentümer ist der Wert ihrer Immobilie wichtiger Bestandteil ihrer finanziellen Altersversorgung. Ein erheblicher Wertverlust käme einer wirtschaftlichen Enteignung gleich. Im direkten Vergleich der Standorte B 76 / Langwedel ist also eine Gleichrangigkeit in der Bewertung nicht gerechtfertigt – Langwedel wäre erheblich mehr von der Anlage einer Deponie betroffen, weshalb die Kategorisierung in dieser Rubrik für Langwedel auf „starker Raumkonflikt“ zu erhöhen ist.

7. Raumkategorie natürliche Grundlagen mit Verstößen gegen die Verbotstatbestände

Die Betrachtung der natürlichen Grundlagen des Standorts Langwedel ist unvollständig. In der Liste der FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitate) mit besonderem Schutzbedarf sind im Kreisgebiet RD/ECK auch Langwedel und das angrenzende Wennebeker Moor eingetragen. Zwar ist auf S. 25 (oben) des EB vermerkt, in Langwedel gebe es keine historisch gewachsene Knicklandschaft. Tatsächlich sind aber Knicks vorhanden: Zumindest in unmittelbarer Nähe sind die Flurstücke durch Knicks voneinander getrennt, die auch in den Flurkarten vermerkt sind und damit einen besonderen Schutz genießen. Das gilt in besonderer Weise für den Wall am Moorweg, der einen Teil des Geländes am geplanten Standort umgibt. Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises RD/ECK ist dieser Wall zwar nicht historisch gewachsen, aber er wurde im Zuge der Renaturierung des Geländes gezielt als Habitat für besondere Tier- und Pflanzenarten angelegt. Er darf nicht einmal betreten werden, weil er eine so





wichtige Funktion für die lokale Flora und Fauna hat. Es gilt unbedingt, Störungen aller Art zu vermeiden. Dies gilt auch für die weiteren Teile der renaturierten Fläche und die Einhaltung der damaligen Renaturierungsverpflichtung. Der Fortschritt der Renaturierung hat zudem aus Sicht der BI keine angemessene Einwertung im EB erfahren. Der Eingriff in die Natur ist um ein Vielfaches stärker als an noch aktiven Standorten ohne abgeschlossene Renaturierung.

Dass es durch die Errichtung der Deponie angeblich nicht zur Trennung eines Biotopgebiets kommen soll, wie der Antragsteller es auf S. 33 der Matrix des EB vermerkt, sieht die BI völlig anders: Die Deponie würde mit all ihren Auswirkungen sehr wohl große zusammenhängende Gebiete zerschneiden und damit den Verbund der Tier- und Pflanzenwelt auch weit über den engeren Standort hinaus stören.

Darüber darf bei der Bewertung der natürlichen Grundlagen des Geländes nicht hinweggesehen werden. Diese Aspekte betrachtet der Antragsteller in seinen Planungsunterlagen nicht hinreichend. Er bewertet die Raumkonflikte an beiden Standortalternativen gleichwertig und priorisiert beim direkten Vergleich Langwedel. Diese Einstufung ist aus den o.g. Gründen aber völlig unangemessen. Für Langwedel wäre die Bewertung „starker Raumkonflikt“ zutreffender – mindestens aber die Zurücksetzung hinter den Standort B 76.

8. Raumkategorie Kultur und Bildung ignoriert Langwedler Infrastruktur

Auf S. 26 des EB urteilt der Antragsteller ohne weitere Begründung, dass Aspekte von Kultur und Bildung nicht betroffen seien. Das sieht die BI völlig anders:

- a. Die Langwedeler Schule befindet sich unmittelbar an der Ortsdurchfahrt und hätte unter dem höheren Verkehrsaufkommen schwerer Lkws deutlich zu leiden: Bei geöffneten Fenstern dürfte angesichts der zu erwartenden höheren Lärm- und Abgasbelastigung der Unterricht gestört werden – aber für ein gesundes Raumklima in den Klassenzimmern muss kontinuierliche Lüftung durch die Fenster möglich sein. Auch die Pausenflächen für die Schüler in unmittelbarer Straßennähe würde aus den gleichen Gründen an Erholungsqualität verlieren.
- b. In besonderer Weise ist der Kindergarten “Buchert-Haus“ betroffen, dessen Spielfläche im Garten nur durch einen Maschendrahtzaun von der Straße getrennt ist. Der Garten könnte tagsüber praktisch nicht mehr genutzt werden. Ausweichmöglichkeiten hat der Kindergarten aber nicht – es müsste mit einem erheblichen Finanzaufwand ein völlig neuer Standort gefunden werden. Das dürfte der Gemeinde Langwedel in absehbarer Zeit nicht gelingen.
- c. Keine 200 Meter vom Deponiegelände entfernt liegen der Langwedeler Friedhof und die Kirche. Die ungestörte Religionsausübung in der gebotenen Stille (Gottesdienste, Hochzeiten, Taufen, Trauerfeiern, ruhevolle Grabpflege usw.) wäre unter dem höheren Verkehrsaufkommen und durch den Deponielärm spürbar beeinträchtigt
- d. Unmittelbar an der Ortsdurchfahrt liegt auch das Langwedeler Museum „Schoolkat“. Führungen und Traueremonien im Museum sowie Kulturveranstaltungen, die im Garten des Museums unter freiem Himmel oder in der offenen Remise stattfinden, hätten unter dem gestiegenen Verkehrsaufkommen und dem nur ca. 600 Meter entfernt entstehenden Deponielärm zu leiden. Angesichts eingeschränkter Parkmöglichkeiten stellen Besucher ihre Fahrzeuge regelmäßig am Straßenrand





ab – Lkws müssen angesichts ihrer Fahrzeugbreite an dieser Stelle der Landesstraße häufig bis zum Stillstand abbremsen und verursachen beim erneuten Anfahren weitere Störungen.

- e. Zum Kulturgut Langwedels gehört auch die Pflege und Unterstützung der Störche, die ihr Nest schon seit vielen Jahren in der Dorfmitte unweit der Landesstraße haben. Erst jüngst wurde mit hohem Aufwand eine neue Horststelle errichtet, die von den Vögeln auch angenommen wurde. Traditionell feiert die Gemeinde Langwedel einmal im Jahr das „Storchenfest“, das für die Dorfgemeinschaft zu einer festen und wichtigen Einrichtung des Miteinanders geworden ist. Es ist zu befürchten, dass die Vögel wegen des steigenden Verkehrsaufkommens mit all seinen negativen Begleiterscheinungen und weil sie die künftige Deponiefläche mit ihren Stillgewässern als wichtige Nahrungsquelle verlieren, ihren Horst dauerhaft aufgeben. Das wäre nicht nur für die Tierwelt, sondern auch für die Dorfkultur Langwedels ein herber Verlust.

Dass der Antragsteller in dieser Kategorie keinerlei Beeinträchtigungen für Langwedel konstatiert, ist eine Fehlentscheidung. Hier muss unbedingt nachgebessert werden!

Fazit:

Der Antragsteller kommt aus Sicht der BI den Anforderungen des Festlegungsprotokolls teilweise nur unzureichend nach und erbringt keine ausreichenden spezifischen Bedarfsnachweis. Die fehlenden Unterlagen des ehemaligen Kieswerks Langwedel werden weder berücksichtigt, noch erwähnt. Zudem geht er in seinen Planungsunterlagen davon aus, dass Langwedel zwar nicht sein favorisierter Standort ist, aber grundsätzlich geeignet sei, hier eine Deponie zu betreiben. Die BI wendet sich nachdrücklich gegen diese Einschätzung, denn in mehreren Aspekten sind die Planungsunterlagen unvollständig und/oder berücksichtigen die spezifischen Gegebenheiten Langwedels gar nicht oder nicht angemessen und kommen folglich zur falschen Bewertung der Eignung Langwedels:

- Mehrfach spekuliert der Antragsteller nur über mögliche Folgen und verwendet dazu Formulierungen wie z.B. „*vermutlich*“, „*voraussichtlich*“, „*sollte vermeidbar sein*“ oder „*lässt sich nicht sicher prognostizieren*“. Hier müssen weitere Erhebungen erfolgen, damit Klarheit geschaffen wird. Nur dann lassen sich die Standortalternativen besser gegeneinander abwägen. Erst dann kann im ROV sachgerecht entschieden werden.
- Die Bewertungsmatrix bedarf in einigen Aspekten der Überarbeitung, weil sie beim Vergleich der Standorte B 76 und Langwedel mehrfach zu einer aus Sicht der BI nicht sachgerechten Gleichwertigkeit der Standorte kommt. Der Antragsteller kommt in vielen Kategorien zu dem Ergebnis, dass beide Standortalternativen in gleicher Weise einzustufen sind. Zwar favorisiert er bei gleicher Einstufung überwiegend den Standort B 76. In einigen Kriterien sind die raumordnerischen Folgen für Langwedel aber deutlich schwerwiegender, als es der Antragsteller annimmt und in der Bewertungsmatrix ausdrückt. Das wird den Spezifika Langwedels nicht gerecht.
- **Der Antragsteller konstatiert zum Schutzgut Wasser für Langwedel zwar einen schweren Raumkonflikt – drückt damit aber aus, dass es dennoch möglich sein könnte, hier eine Deponie zu errichten. Die Gefahren für die Trinkwasserversorgung Langwedels sind nach Überzeugung der**





BI aber so groß, dass Langwedel auf jeden Fall vollständig als Standortalternative auszuschneiden ist! Eine Abwägung zwischen den möglichen Standorten B 76 und Langwedel ist damit obsolet.

Das Kernteam der Bürgerinitiative „Keine Deponie in Langwedel“:

Kristin Amann, Jens-Peter Geuther, Dirk Grabbert, Sina Hartmann, Gerd Hudemann, Phillipp Schildt, Madita Lädke, Martina Engel, Regina Moritz, Marcel Reichelt, Finja Schmidt



An der Mühlenau 12
24631 Langwedel



Web
www.bi-keinedeponie.de



Kontakt
info@bi-keinedeponie.de